

Erledigungsart	Bestätigung des § 106er-SVG durch das § 109er-SVG?		Unterschied signifikant?
	(eher) nein (<3), N=95	(eher) ja (>3), N=84	
Klagerücknahme	17,89%	48,81%	1 %-Niveau
Urteil / Gerichtsbescheid	35,79%	32,14%	nein
gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung	31,58%	16,67%	5 %-Niveau
Anerkenntnis der Beklagtenseite	14,74%	1,19%	1 %-Niveau

Tabelle 26: Erledigungsarten nach Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (im Verhältnis zum Gutachten nach § 106 SGG).

Insgesamt lässt sich den Daten entnehmen, dass Gutachten von nach § 109 SGG benannten Ärzten offenbar erhebliche Effekte auf Fort- und Ausgang des Verfahrens erzielen. Unter Annahme der Nullhypothese, Gutachten nach § 109 SGG hätten keinen Einfluss auf die Beendigungsart, wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Verteilung der Beendigungsarten bei positivem Gutachten und bei negativem Gutachten nicht wesentlich voneinander unterscheidet. Die überzufällig voneinander abweichenden Häufigkeiten der Beendigungsarten Klagerücknahme, gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung und Anerkenntnis der Beklagtenseite je nach dem, ob das Gutachten für die Klagepartei (eher) günstig oder (eher) ungünstig ausfällt, führen daher zur Verwerfung der Nullhypothese und zur Annahme der Alternativhypothese: Gutachten nach § 109 SGG beeinflussen die Art der Prozessbeendigung. Nach einem positiven „§ 109er-Gutachten“ werden mehr Vergleiche erzielt, mehr Anerkenntnisse und weniger Klagerücknahmen ausgesprochen als nach einem negativen „§ 109er-Gutachten“. Lediglich bei der Häufigkeit der Prozessbeendigung durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Verfahren mit (eher) positivem und (eher) negativem Gutachten nach § 109 SGG.

B. Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Klageerfolg

Bei der Untersuchung des Einflusses der Gutachten nach § 109 SGG auf den Klageerfolg wurde ähnlich vorgegangen wie bei der Betrachtung der Erledigungsarten. Zur Definition des Erfolgs einer Klage wurden die folgenden drei Kategorien gebildet:

- „voll erfolglos“ bei voller Klageabweisung in Urteil oder Gerichtsbescheid oder bei Klagerücknahme
- „voll erfolgreich“ bei voller Stattgabe in Urteil oder Gerichtsbescheid oder bei Anerkenntnis der beklagten Partei
- „teils-teils“ bei teilweiser Stattgabe in Urteil oder Gerichtsbescheid oder bei gerichtlichem Vergleich oder übereinstimmender Erledigungserklärung.

Geprüft wurden zunächst die folgenden Hypothesen:

H₀: Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren *mit* § 109 SGG = Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H₁: Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren *mit* § 109 SGG ≠ Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren *ohne* § 109 SGG

(analog jeweils für den Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren sowie der vollumfänglich erfolglosen Verfahren).

Dabei war festzustellen, dass die Verteilung des Klageerfolgs sich nicht signifikant unterschied. *Tabelle 27* zeigt die einzelnen Verteilungen:

Klageerfolg	Gesamt; N=356	Gutachten nach § 109 SGG eingeholt?		Unterschied (mit / ohne § 109 SGG) signifikant?
		nein; N=176	ja; N=180	
voll erfolglos	58,40%	57,40%	59,40%	nein
voll erfolgreich	15,20%	18,20%	12,20%	nein
teils-teils	26,40%	24,40%	28,30%	nein

Tabelle 27: Klageerfolg mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG.

Auch hier wurde davon ausgegangen, dass die Frage, ob bzw. inwieweit sich Gutachten nach § 109 SGG auf den Klageerfolg auswirken, an Hand dieser Daten kaum zu beantworten ist. Hintergrund ist die oben zu den Erledigungsarten dargestellte Überlegung, dass im Zeitpunkt der Antragstellung aus klägerischer Sicht auf Grund des Prozessverlaufs bis zu diesem Zeitpunkt ein voller Erfolg der Klage unwahrscheinlich

ist.⁷⁸⁷ Dementsprechend wurde auch hier näher untersucht, ob sich die Verteilung des Klageerfolgs je nach dem unterscheidet, wie das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten aus klägerischer Sicht ausfiel:

H_0 : Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren nach (eher) *günstigem* Gutachten nach § 109 SGG = Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren nach (eher) *ungünstigem* Gutachten nach § 109 SGG

H_1 : Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren nach (eher) *günstigem* Gutachten nach § 109 SGG \neq Anteil der vollumfänglich erfolgreichen Verfahren nach (eher) *ungünstigem* Gutachten nach § 109 SGG

(analog jeweils für den Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren sowie der vollumfänglich erfolglosen Verfahren).

Hier zeigten sich wiederum interessante Ergebnisse: Nach einem (eher) günstigen Gutachten nach § 109 SGG kam es signifikant häufiger zu einem vollen oder teilweisen Erfolg der Klage und hoch signifikant seltener zu einer voll erfolglosen Beendigung als nach einem (eher) ungünstigen Gutachten nach § 109 SGG. Im Einzelnen wurden folgende Daten erhoben:

Bestätigte das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten (eher) den klägerischen Vortrag, endeten hoch signifikant weniger Verfahren aus Sicht der Klagepartei voll erfolglos, als wenn das Gutachten den Klagevortrag (eher) nicht bestätigte.⁷⁸⁸ Verfahren mit in diesem Sinne (eher) günstigen Gutachten nach § 109 SGG endeten auch hoch signifikant seltener voll erfolglos als die Gesamtheit der untersuchten Verfahren⁷⁸⁹ sowie als Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG.⁷⁹⁰

Umgekehrt kam die Klage nach einer (tendenziellen) Bestätigung ihres Vorbringens durch den nach § 109 SGG benannten Arzt hoch signifikant häufiger zu einem vollen Erfolg als in den Fällen, in denen ihr Vortrag (eher) nicht bestätigt wurde.⁷⁹¹ Auch die

787 Vgl. dazu oben, A.

788 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=90): 41,11%; Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=83): 78,31%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

789 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=90): 41,11%; Testwert: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in allen Verfahren: 58,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

790 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=90): 41,11%; Testwert: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 57,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

791 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der voll erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=90): 20,0%; Anteil der voll erfolgreichen Verfah-

Teilerfolgsquote lag hoch signifikant höher, wenn das Gutachten den klägerischen Vortrag (eher) bestätigte, als wenn es diesen (eher) nicht bestätigte.⁷⁹² Auch kam es nach einem in diesem Sinne (eher) günstigen Gutachten signifikant häufiger als bei der Gesamtheit der untersuchten Verfahren⁷⁹³ sowie hoch signifikant häufiger als bei den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG⁷⁹⁴ zu einem teilweise erfolgreichen Prozessausgang.

Im Ergebnis ein sehr ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zur Unterscheidung des Inhalts des „§ 109er-Gutachtens“ statt der Variablen „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ die Variable „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten (korrigiert)“ verwendet: Nach einem in diesem Sinne für die Klagepartei (eher) günstigen Gutachten kam es hoch signifikant seltener zu einem voll erfolglosen Prozessausgang als nach (eher) ungünstigem Gutachten⁷⁹⁵ und im Vergleich zu allen Verfahren⁷⁹⁶ sowie signifikant seltener als in Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG.⁷⁹⁷ Demgegenüber erreichte die Klagepartei hoch signifikant häufiger einen vollen Erfolg, wenn das Gutachten des von ihr benannten Arztes das von Amts wegen eingeholte Gutachten (eher) nicht bestätigte als wenn es dieses (eher)

ren in den Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=83): 4,82%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Der Vergleich mit dem Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in allen Verfahren bzw. in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG führte hingegen nicht zu signifikanten Abweichungen.

- 792 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=90): 38,89%; Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=83): 16,87%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.
- 793 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=90): 38,89%; Testwert: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in allen Verfahren: 26,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.
- 794 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=90): 38,89%; Testwert: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 24,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.
- 795 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=92): 44,57%; Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=81): 76,54%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.
- 796 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=92): 44,57%; Testwert: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in allen Verfahren: 58,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.
- 797 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=92): 44,57%; Testwert: Anteil der voll erfolglosen Verfahren in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 57,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

bestätigte.⁷⁹⁸ Schließlich endeten Verfahren mit einem in diesem Sinne (eher) günstigen Gutachten signifikant häufiger mit einem Teilerfolg als Verfahren mit einem in diesem Sinne (eher) ungünstigen Gutachten⁷⁹⁹ oder ohne ein Gutachten nach § 109 SGG⁸⁰⁰ sowie schwach signifikant häufiger als die Gesamtheit der untersuchten Verfahren.⁸⁰¹

Die *Tabellen 28 und 29* fassen die Verteilungen des Klageerfolgs in Abhängigkeit vom Inhalt des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens zusammen.

Klageerfolg	Bestätigung des klägerischen Vorbringens durch das § 109er-SVG?		Unterschied signifikant?
	eher ja (>3); N=90	eher nein (<3); N=83	
voll erfolglos	41,11%	78,31%	1%-Niveau
voll erfolgreich	20,00%	4,82%	1%-Niveau
teils-teils	38,89%	16,87%	1%-Niveau

Tabelle 28: Klageerfolg nach Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (im Verhältnis zum klägerischen Vorbringen).

798 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der voll erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=92): 19,57%; Anteil der voll erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=81): 4,94%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Der Vergleich mit dem Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in allen Verfahren bzw. in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG führte auch hier nicht zu signifikanten Abweichungen.

799 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=92): 35,87%; Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=81): 18,52%; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

800 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=92): 35,87%; Testwert: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 24,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

801 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=92): 35,87%; Testwert: Anteil der teilweise erfolgreichen Verfahren in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 26,4%; der Unterschied ist signifikant auf dem 10%-Niveau.

Klageerfolg	Bestätigung des § 106er-SVG durch das § 109er-SVG?		Unterschied signifikant?
	eher nein (<3); N=92	eher ja (>3); N=81	
voll erfolglos	44,57%	76,54%	1%-Niveau
voll erfolgreich	19,57%	4,94%	1%-Niveau
teils-teils	35,87%	18,52%	5%-Niveau

Tabelle 29: Klageerfolg nach Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (im Verhältnis zum Gutachten nach § 106 SGG).

Im Ergebnis bestätigen die Daten zum Klageerfolg, was sich schon bei den Erledigungsarten gezeigt hatte: Das Gutachten nach § 109 SGG kann den Ausgang des Verfahrens beeinflussen. Die Nullhypothese, Gutachten nach § 109 SGG hätten keinen Einfluss auf den Klageerfolg, muss angesichts der überzufällig voneinander abweichenden Verteilungen des Klageerfolgs je nach dem, ob das Gutachten für die Klagepartei (eher) günstig oder (eher) ungünstig ausfällt, verworfen und stattdessen die Alternativhypothese angenommen werden. Nach einem positiven „§ 109er-Gutachten“ werden mehr Verfahren voll oder teilweise erfolgreich beendet als nach einem negativen „§ 109er-Gutachten“. Umgekehrt werden weniger Verfahren aus klägerischer Sicht voll erfolglos beendet, wenn ein (eher) günstiges Gutachten nach § 109 SGG vorliegt als in den Fällen, in denen das Gutachten (eher) ungünstig ausfällt.

C. Einschätzung der Befragten

Die dargestellten Ergebnisse werden auch durch die subjektiven Einschätzungen der Befragten bestätigt. Unter Frage Nummer 22 wurden die Richterinnen und Richter gefragt: „Wenn Sie über das Ergebnis des Verfahrens nachdenken: Welchen Einfluss hatte das Gutachten nach § 109 SGG nach Ihrer Einschätzung auf den Prozessausgang?“⁸⁰² Bei der Aussage „Der Prozess endete mit demselben Ergebnis, den er ohne das Gutachten nach § 109 SGG gehabt hätte“ kreuzten die Befragten in 106 Fällen „ja“ und in 55 Fällen „nein“ an. Damit kam es nach Einschätzung der Richterinnen und Richter in gut jedem dritten Fall (34,2%) in Folge des von der Klagepartei veranlassten Gutachtens zu einem anderen Verfahrensausgang. Dem Item „Der Prozessausgang war für den Kläger günstiger, als er ohne das Gutachten nach § 109 SGG ausgefallen wäre“ stimmten 46 Befragte zu, 114 lehnten es ab, die Zustimmungquote liegt damit bei 28,8%. Demgegenüber stimmten der gegenteiligen Aussage „Der Prozessausgang war für den Kläger

⁸⁰² Vgl. Frage 22 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.